



Kommunaler
Versorgungsverband Sachsen

**Merkblatt
zur Gewährung
beamtenrechtlicher
Unfallfürsorge**

Stand März 2017

Auch im Internet unter
www.kv-sachsen.de

Merkblatt

zur Gewährung beamtenrechtlicher Unfallfürsorge

Das Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die beamtenrechtliche Unfallfürsorge und dient lediglich der allgemeinen Information. Es geht bewusst nicht auf jedes Detail ein. Das Merkblatt berücksichtigt die geltende Rechtslage; Rechtsansprüche können hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Für weitere und nähere individuelle Fragen steht Ihnen der KVS gerne zur Verfügung – siehe Punkt 9.

Rechtsgrundlage für die Beamtenversorgung im Freistaat Sachsen ist das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG).

1. Allgemeines

Die beamtenrechtliche Unfallfürsorge ist Teil der Beamtenversorgung. Rechtsgrundlage für die Unfallfürsorge sind die §§ 32 bis 51 SächsBeamtVG.

Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt (§ 32 Abs. 1 SächsBeamtVG). Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde.

Die Unfallfürsorge umfasst nach § 32 Abs. 2 SächsBeamtVG insbesondere

- die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 35 SächsBeamtVG),
- das Heilverfahren nach §§ 36, 37 SächsBeamtVG (dazu gehören u. a. die notwendige ärztliche Behandlung, die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln, die Krankenhausbehandlung und die notwendige Pflege),
- den Unfallausgleich nach § 38 SächsBeamtVG, solange der Verletzte unfallbedingt länger als sechs Monate in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % gemindert ist,
- das Unfallruhegehalt (§§ 39, 40 SächsBeamtVG) und
- die Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§ 43 SächsBeamtVG).

2. Begriff des Dienstunfalls

Nach § 33 Abs. 1 SächsBeamtVG ist der Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

3. Dienstliche Tätigkeiten

Zum Dienst gehören auch

- Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
- die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen,
- Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung vom ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist.

In Ausübung des Dienstes ist ein Unfall eingetreten, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Unfallereignisses dienstliche Aufgaben verrichtet hat. Durch eine Tätigkeit, die lediglich eigenen Interessen dient (eigenwirtschaftliche Tätigkeit), wird der Zusammenhang mit dem Dienst gelöst. Als Abgrenzungsmerkmal hierfür ist im Regelfall die räumliche und zeitliche Beziehung zum Dienst anzusehen. Jedoch ist der Beamte an dem Dienstort, an dem er entsprechend der Vorgaben des Dienstherrn seine Dienstleistung zu erbringen hat und der zum räumlichen Machtbereich des Dienstherrn gehört, während der Dienstzeit auch bei nicht dienstlich geprägten Tätigkeiten dienstunfallgeschützt (Beispiel: Toilettengang in der Dienststelle).

Bei einer Verrichtung außerhalb des Dienstgebäudes oder der regelmäßigen Arbeitszeit müssen besondere Umstände vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, dass die Tätigkeit, bei der der Beamte den Unfall erlitten hat, im engen Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben oder dem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis steht; die Tätigkeit, während der das Unfallereignis eintritt, muss durch die Erfordernisse des Dienstes, den der Beamte üblicherweise zu leisten hat, geprägt sein.

Dienstliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Dienst stehen, dienstlichen Interessen dienen und durch organisatorische Maßnahmen sachlicher oder personeller Art in den weisungsgebundenen Dienstbereich einbezogen sind. Betriebs-sport kommt als dienstliche Veranstaltung nur in Betracht, wenn er dem Ausgleich von spezifischen dienstlichen Belastungen dient, die erheblich über die allgemeinen, mit jeder beruflichen Tätigkeit verbundenen und daher auch dem Beamten zumutbaren Belastungen hinausgehen.

Als Dienst gilt nach § 33 Abs. 2 SächsBeamtVG auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.

Erkrankt ein Beamter, der nach Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an einer Berufskrankheit besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Berufskrankheit, so gilt dies gemäß § 33 Abs. 3 SächsBeamtVG als Dienstunfall.

Unfallfürsorge kann nach § 33 Abs. 5 SächsBeamtVG auch einem Beamten gewährt werden, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

4. Nichtgewährung von Unfallfürsorge

Unfallfürsorge wird nach § 49 SächsBeamtVG nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Befolgt der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die Unfallfürsorge insoweit versagt werden (§ 36 Abs. 3 SächsBeamtVG).

5. Meldung, Untersuchungsverfahren, Anerkennung als Dienstunfall

Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, sind nach § 50 Abs. 1 SächsBeamtVG innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach dem Eintritt des Unfalls schriftlich beim Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. Diese Frist gilt auch für Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz.

Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Über das Vorliegen eines Dienstunfalles entscheidet im kommunalen Bereich der Dienstherr. Für Landräte, Bürgermeister und Vorsitzende von Verwaltungsverbänden nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten bzw. Dienstherrn die Rechtsaufsichtsbehörde wahr (§ 146 Abs. 4, 5 Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG).

6. Übergang von Schadensersatzansprüchen

Wird ein Beamter infolge eines Dienstunfalls körperlich verletzt oder getötet, so geht gemäß § 90 SächsBG ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Beamten oder einem seiner Angehörigen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Soweit der KVS die Unfallfürsorge zu tragen hat, geht der Anspruch auf diesen über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Im Falle der Abfindung der aus dem Schadensereignis resultierenden persönlichen Schadensersatzansprüche ist die abfindende Stelle bzw. Person unbedingt auf das Bestehen der Ansprüche des KVS hinzuweisen.

7. Gewährung von Unfallfürsorge an DO-Angestellte und sonstige Beschäftigte mit vertraglich zugesicherter Versorgung

Eine dienstvertraglich zugesicherte Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen beinhaltet auch die beamtenrechtliche Unfallfürsorge. Die vorstehenden Hinweise gelten deshalb entsprechend. Die Schadensersatzansprüche gehen bei diesem Personenkreis jedoch nicht im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf den Arbeitgeber bzw. den Versorgungsverband über, sondern sind im Einzelfall vom Berechtigten abzutreten.

8. Konkurrenz zu sonstigen beamtenrechtlichen und unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften

Leistungen der Dienstunfallfürsorge haben Vorrang gegenüber der Beihilfe.

Ansprüche von Heilfürsorgeberechtigten auf ein Heilverfahren nach §§ 36 und 37 SächsBeamtVG werden durch die Gewährung von Leistungen nach der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung erfüllt. Aufgrund des SächsBeamtVG vorgesehene weitergehende oder andere Leistungen werden ebenfalls von der Heilfürsorge gewährt.

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben, sind sowohl nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) als auch nach dem SächsBeamtVG gegen Unfälle geschützt. Dem Verletzten bleibt es freigestellt, zunächst Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Sachsen in Anspruch zu nehmen. Sofern das SächsBeamtVG weitergehende Leistungen vorsieht, sind sie zu erbringen.

9. Zuständigkeit des KVS

Der KVS gewährt nach § 10 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) seinen Angehörigen Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften und folglich auch die Unfallfürsorge. Hiervon ausgenommen sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 SächsGKV jedoch die Erstattung von Sachschäden und der Schadensausgleich in besonderen Fällen.

Als weitere Pflichtaufgabe obliegt dem KVS nach § 14 SächsGKV auch die Gewährung von Unfallfürsorge an

- Ehrenbeamte,
- ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben, sowie
- Beamte auf Widerruf und dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst.

Dienstunfälle sind dem KVS unter Verwendung des vom KVS herausgegebenen Vordrucks anzuzeigen. Der KVS übernimmt nach § 11 SächsGKV Leistungen, die sich aus Entscheidungen des Mitglieds über die Anerkennung von Dienstunfällen ergeben, nur, wenn er die-

sen Entscheidungen zustimmt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Dienstunfall vorliegen, erteilt der KVS seine Zustimmung und trägt auch die Kosten der Unfallfürsorge. Über die Leistungsansprüche entscheidet der KVS in eigener Zuständigkeit im Namen des Mitglieds. Ihm obliegt ggf. auch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte.

Der Verletzte kann die Kosten des Dienstunfalls unter Vorlage der Originalbelege unmittelbar beim KVS geltend machen. Die Kosten für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen oder Kuren werden nur bei Genehmigung vor Beginn der Maßnahme erstattet, die Kosten für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) und deren Zubehör, soweit die Kosten 600 Euro übersteigen, nur bei vorheriger Erstattungszusage.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Marschnerstraße 37
01307 Dresden
Telefon 0351 4401-341
Telefax 0351 4401-333
E-Mail: bf@kv-sachsen.de
Internet: www.kv-sachsen.de